

## **Satzung über Auszeichnungen der Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen:

### **§ 1**

(1) Die Stadt kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Bayreuth sein.

(2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.

(3) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt einen Ehrenbürgerbrief.

### **§ 2**

Die Stadt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten die Goldene Bürgermedaille und den Goldenen Ehrenring der Stadt Bayreuth.

### **§ 3**

Die Goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbare Wirken für das Wohl der Stadt hohe Verdienste erworben haben. Die Auszuzeichnenden müssen Bürger der Stadt Bayreuth sein.

### **§ 4**

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt hohe Verdienste erworben haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Bayreuth sein.

## § 5

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden. Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je fünf lebende Persönlichkeiten sein.

## § 6

(1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

(2) Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, kann der Stadtrat einen einmaligen oder fortlaufenden Ehrensold bewilligen, dessen Höhe in das Ermessen des Stadtrats gestellt ist.

(3) Ehrenbürger, Inhaber der Bürgermedaille und des Ehrenrings haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

(4) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und der Ehrenring gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(5) Die Stadt nimmt beim Ableben der Ehrenbürger, der Inhaber der Bürgermedaille und des Ehrenrings an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

## § 7

(1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und des Ehrenrings geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

(2) Über die Auszeichnungen beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde vollzogen.

(4) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Bayreuth bekannt zu machen.

## § 8

Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 7 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheids vollzogen. Der Widerruf hat den Verlust der

Vergünstigungen nach § 6 Abs. 1 mit 3 und Abs. 5 zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und der Ehrenring sind an die Stadt zurückzugeben.

**§ 9**

Diese Satzung tritt am 1. März 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bayreuth vom 14. September 1910 außer Kraft.

Bayreuth, den 20.01.1960/29.10.1986/26.03.1998

**Stadt Bayreuth**

gez. Hans Walter Wild  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 12. Febr. 1960*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 23 vom 14. Nov. 1986*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 17. April 1998*

---